

## V. Fundamentale Maßstäbe der Moral

Aus dem Gebot, auf eine Annäherung der Wirklichkeit an das Ideal des Maßstabs der Ungebundenheit hinzuwirken, ergeben sich eine Reihe von Konsequenzen. Hier können nur einige wenige zur Sprache kommen, und das auch nur kurz, teilweise nur andeutungsweise. In diesem Kapitel geht es darum, einige fundamentale Normen zu benennen, die sich bei der Konkretisierung des Ideals des Maßstabs der Ungebundenheit aus dem angesprochenen Gebot ergeben.

### *A. Der Maßstab gleicher Freiheit der offenen Möglichkeiten*

Ein Gesichtspunkt, dem bei der Konkretisierung des handlungsorientierenden Ideals wesentliche Bedeutung zukommt, wurde bereits angesprochen: Bereits die Entscheidung über gegebene Handlungsalternativen anhand des Maßstabs der Ungebundenheit als oberstem Maßstab stellt eine Form bestimmender Wirksamkeit des Motivs der Ungebundenheit im Handeln dar. Handelt also jemand vom Motiv der Ungebundenheit bestimmt, besteht dieses Bestimmensein wesentlich darin, daß er selbst anhand des Maßstabs der Ungebundenheit wählt, welche der offenstehenden Handlungsalternativen er verwirklicht. Ist eine Ordnung ideal, in der jedermann vom Motive der Ungebundenheit bestimmt handelt, schließt das ein, daß

der Einzelne selbst zwischen den ihm offenstehenden Handlungsmöglichkeiten am Maßstab der Ungebundenheit orientiert eine Wahl trifft.

Es wäre widersprüchlich, zu sagen, ein anderer solle zwischen den ihm offenstehenden Handlungsalternativen selber wählen, und ihm dies dann ganz oder teilweise dadurch unmöglich zu machen, daß man die dem anderen offenstehenden Handlungsalternativen ohne zureichenden Grund verengt. Daraus und aus einigen gleich noch anzustellenden Überlegungen ergibt sich folgende grundlegende Norm: das Gebot, darauf hinzuwirken, daß jedermann in gleichem, dabei möglichst hohem Maße zwischen den ihm offenstehenden Handlungsalternativen wählen kann, ohne daß diese Wahlmöglichkeiten durch andere Personen beeinträchtigt werden, sofern nicht ausgeschlossen ist, daß die betreffende Person zur Zeit der Entscheidung vom Vernunftmotiv bestimmt ist. Diese Norm ist jetzt zu präzisieren und zu erläutern.

### 1. Zur einschränkenden Bedingung der Gebotsnorm

Der Grund dafür, andere selbst entscheiden zu lassen, liegt nach dem Gesagten darin, daß jedermann vom Motiv der Ungebundenheit bestimmt sein soll und daß dieses Bestimmtheit wesentlich im eigenen, am Maßstab der Ungebundenheit orientierten Entscheiden besteht. Daraus erklärt sich zugleich die einschränkende Bedingung des Gebots. Der angegebene Grund fällt weg, wenn das Motiv der Ungebundenheit zur Zeit der Entscheidung nicht bestimmend ist. Dennoch muß der bestimmende Einfluß des Motivs zur Zeit der Entscheidung nicht positiv feststehen. Das ergibt sich aus dem Gewicht, daß dem eigenen Entscheiden anhand des Maßstabs der Ungebundenheit zukommt. Wenn auch nur die Möglichkeit zu einem solchen

Entscheiden anhand des Vernunftmaßstabs besteht, genügt das grundsätzlich als Grund, diese Möglichkeit offenzuhalten und sie nicht dadurch zu verschließen, daß man den anderen nicht selbst entscheiden läßt.

Liegen keine Ausnahmebedingungen vor – zu geringes Alter, psychische Störungen etc. – läßt sich nicht ausschließen, daß sich jedermann jederzeit durch das Motiv der Ungebundenheit bestimmen läßt. Das ist keine willkürliche Annahme. Sie geht davon aus, daß jedermann, von Ausnahmebedingungen einmal abgesehen, jederzeit fähig ist, die Normen, an denen er sich orientiert, und die Motive, die er verfolgt, ernsthaft und radikal in Frage zu stellen und dann diejenige Handlungsalternative zu ergreifen, von der er meint, daß sich ihre Wahl beim radikalen Fragen nach ihrer Begründetheit als begründet erweist. Daß grundsätzlich jedermann dazu fähig ist, wird jedenfalls im Umgang miteinander – etwa bei moralischen Vorhaltungen – unterstellt.<sup>174</sup> Macht jemand von dieser Fähigkeit Gebrauch, ist das Motiv, auf das er sich stützt, das Motiv der Ungebundenheit.

Auf die Diskussion über Willensfreiheit und Determinismus<sup>175</sup> soll in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden. Für die Anwendbarkeit der angesprochenen Norm genügt die Annahme, daß es sich jedenfalls nicht *positiv beweisen läßt*, daß der Einzelne nicht über diejenige Form von Willensfreiheit verfügt, nach der er unter normalen Bedingungen jederzeit aus dem Vernunftmotiv heraus zu handeln vermag.

---

<sup>174</sup> Vgl. auch Habermas (1971), 118 f., nach dem kommunikatives Handeln mit der „kontrafaktischen Erwartung“ einhergeht, daß die handelnden Subjekte nur Normen folgen, die ihnen gerechtfertigt erscheinen.

<sup>175</sup> Siehe dazu Pothast (1980), mit umfangreichen Nachw.

## 2. Die Begründung des Gleichheitsmaßstabes

Wenn es geboten ist, darauf hinzuwirken, daß jedermann in *gleichem*, dabei möglichst hohem Maße<sup>176</sup> selbst wählen kann, bedarf das der Begründung. Wie oben ausgeführt wurde, strebt das Motiv der Ungebundenheit das ungebundene Handeln einer Person nicht deswegen an, weil es das Handeln des Individuums A ist. Das ungebundene Handeln jeder Person hat gleiches Gewicht. Das läßt aber immer noch mehrere Deutungen zu. Nach der einen Deutung ist ein möglichst hoher Gesamtumfang an ungebundenem Handeln aller handelnden Personen angestrebt. Das ungebundene Handeln einer Person hat dann insofern gleiches Gewicht wie das Handeln einer anderen Person, als es bei der Ermittlung des Gesamtumfangs an ungebundenem Handeln ebensoviel zählt wie das ungebundene Handeln der anderen Personen. Nach der anderen, dem eben angesprochenen Gebot zugrundeliegenden Deutung ist angestrebt, daß jedermann in *gleichem*, dabei möglichst hohem Maße ungebunden handelt.

Als es oben um das Kriterium der gebundenen Motive aller ging, stellte sich eine ähnliche Frage. Die Frage war dort, ob die Erfüllung der Motive aller in ihrer Gesamtheit Kriterium sein soll oder die Erfüllung der Motive jedes

---

<sup>176</sup> Die Wendung „in gleichem, dabei möglichst hohem Maße“, die auch unten noch verwandt werden wird, wenn es um gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen zur Motiverfüllung geht (172 ff.), ist präzisierungsbedürftig. Beispielsweise läßt sie offen, ob Ungleichheiten nur dann, aber immerhin dann in Kauf zu nehmen sind, wenn dadurch die Position der am Schlechtestgestellten verbessert wird, oder ob es genügt, wenn sich die Position des am Schlechtestgestellten nicht verschlechtert und keine Möglichkeiten einer Besserstellung bestehen. Vgl. dazu die Versuche der Präzisierung und Korrektur des sog. Differenzprinzips bei Rawls (dazu Rawls (1979), 95 ff.), das ähnliche Fragen aufwirft, dazu insbesondere Koller (1983), 1 ff. m. w. Nachw.

Einzelnen in gleichem Umfang.<sup>177</sup> Wenn die erste Lösung oben den Vorzug erhielt, heißt das nicht, daß eine solche Gesamtbetrachtung auch im Blick auf ungebundenes Handeln angebracht ist. Wer auf die Erfüllung der gebundenen Motive aller oder auf das ungebundene Handeln aller in ihrer Gesamtheit abstellt, behandelt diese Vorkommnisse als Gesamtmasse, deren Zuordnung zu einem einzelnen Individuum gänzlich irrelevant ist. Das mag im Blick auf die Erfüllung der gebundenen Motive gerechtfertigt sein. Im Blick auf ungebundenes Handeln ist es das nicht.

Zwischen beiden Bereichen besteht ein wesentlicher Unterschied: Im einen Bereich ist angestrebt, daß ein angestrebter Sachverhalt in einem und durch ein bestimmtes Individuum verwirklicht wird, im anderen nicht. So ist mit der Erfüllung der gebundenen Motive aller nicht zugleich auch angestrebt, daß die Motive durch eine bestimmte Person erfüllt werden, durch denjenigen etwa, dem sie angehören. Mit dem ungebundenen Handeln verhält es sich anders. Ungebundenes Handeln besteht nach dem Gesagten wesentlich darin, daß der Einzelne weitestmöglich selbst am Maßstab der Ungebundenheit orientiert wählt, welche der ihm offenstehenden Handlungsalternativen er ergreift. Angestrebt ist also folgendes: daß anhand des Maßstabs der Ungebundenheit gewählt wird, welche der dem Handelnden offenstehenden Alternativen dieser ergreift, und zwar von einem bestimmten Individuum, dem Handelnden selber.

Ist mit dem ungebundenen Handeln also zugleich angestrebt, daß ein Sachverhalt durch ein bestimmtes Individuum, den jeweils Handelnden, verwirklicht wird, läßt sich ein solches Handeln nicht wie ein Ereignis behandeln,

---

<sup>177</sup> Siehe S. 212.

dessen Zuordnung zum Individuum des Handelnden gänzlich irrelevant ist. Stattdessen muß im Handlungsmaßstab zur Geltung kommen, daß das ungebundene Handeln Einzelner nicht nur Teil einer Gesamtmasse ungebundenen Handelns ist, sondern das Handeln eines einzelnen Individuums, das selbst am Maßstab der Ungebundenheit orientiert zwischen Handlungsalternativen wählt. Dem wird die zweite Deutung besser gerecht als die erste. Angestrebt ist also, daß jeder in gleichem, dabei möglichst hohem Maße ungebunden handelt. Entsprechend ist auch angestrebt, daß jeder in gleichem, dabei möglichst hohem Maße zwischen den ihm offenstehenden Alternativen am Maßstab der Ungebundenheit orientiert selber wählen kann.

### 3. Die Freiheit der offenen Möglichkeiten

Der Gedanke, den Einzelnen über sein Handeln selbst entscheiden zu lassen, ist aus der Diskussion über den Begriff der negativen Freiheit bekannt, der in verschiedenen Varianten Grundgedanke liberaler politischer Theorie ist.<sup>178</sup> Zur weiteren Erläuterung der angegebenen Norm sei kurz der Freiheitsbegriff präzisiert, der dieser Norm zugrunde liegt.

Jedenfalls dann, wenn es um Fragen der Entscheidungsfreiheit geht, läßt sich Freiheit als dreistellige Relation zwischen einem Freiheitsträger, einem Freiheitshindernis – Freiheit von etwas – und dem Gegenstand der Freiheit, dem, wozu der Freiheitsträger frei ist, darstellen.<sup>179</sup> Mit

---

<sup>178</sup> Siehe etwa Sterba (1978), 115 ff. m. w. Nachw., zur Analyse des Begriffs negativer Freiheit siehe auch Mac Callum (1967), 312 ff.; Berlin (1969), 118 ff.

<sup>179</sup> Dazu näher Mac Callum (1967), 312 ff.; Alexy (1985), 194 ff. Im Gegensatz zu dem nachfolgend verwandten weiten Verständnis der Frei-

dem Freiheitshindernis oder Freiheitsgegenstand kann Verschiedenes gemeint sein, mit dem Hindernis beispielsweise psychische Hindernisse, ein ökonomischer Mangelzustand, äußerer Zwang oder auch Hindernisse normativer Art wie etwa positivrechtliche Verbote. Freiheitsgegenstand kann zum Beispiel ein genauer bestimmtes Handeln sein, ein solches etwa, das bestimmte sittliche Normen verwirklicht. Oder es geht um die Freiheit zu tun, was man will, verstanden als die Freiheit zu Handlungen, die bereits vorhandene Motive oder gesetzte Zwecke verwirklichen, welcher Art sie auch seien. Davon ist ein anderes Freiheitsverständnis zu unterscheiden, daß die Freiheit von Hindernissen dazu meint, zwischen beliebigen, nicht nur besonders ausgezeichneten Handlungsalternativen zu wählen.<sup>180</sup>

Diese Freiheit der offenen Möglichkeiten ist es, auf die sich das oben genannte Gebot bezieht. Da sich diese Norm daraus ableitet, daß die eigene Wahl zwischen offenstehenden Handlungsalternativen eine vom Vernunftmotiv angestrebte Form des Bestimmtheits durch dieses Motiv ist, kann die zu respektierende Freiheit nicht nur darin bestehen, allein diejenigen Handlungen ausführen zu können, die auszuführen klug oder moralisch begründet ist. Es geht ja gerade darum, den anderen die Wahl zwischen den Handlungsalternativen, den positiv wie den

---

heitsrelation, nach dem z. B. auch die Freiheit von ökonomischen Mangelsituationen als Art von Freiheit erfaßt ist, wird teils zwischen Freiheit und Bedingungen der Ausübung oder des Werts der Freiheit unterschieden (z. B. Berlin (1969), LIII f.). Dem Anliegen dieser Unterscheidung läßt sich auch dadurch Rechnung tragen, daß man verschiedene Arten der Freiheit auseinanderhält und z. B. eine bestimmte ökonomische Freiheit als Bedingung des Wertes einer anderen Freiheit bezeichnet, der Freiheit von staatlichem oder sonstigen Zwang etwa. Vgl. dazu auch Alexy (1985), 200 f. Anm. 125.

<sup>180</sup> Vgl. Feinberg (1980), 36 ff.

negativ zu bewertenden, selbst und nach eigenem Urteil treffen zu lassen. Ebenso wenig erschöpft sich die Freiheit in der Freiheit dazu, gesetzte Zwecke zu verwirklichen. Die zu ermöglichende Wahl ist auch eine Entscheidung darüber, ob Zwecksetzungen geändert werden, also auch eine Entscheidung über Handlungsalternativen, die der Verwirklichung potentieller anderer Zwecke dienen. Entsprechend ist der Bereich möglicher Hindernisse weit zu ziehen. Nach dem Grundgedanken, um den es hier geht, ist schon dann davon zu reden, daß Person A Person B zwischen den B offenstehenden Handlungsalternativen nicht selbst wählen läßt, wenn A die Handlungsalternativen Bs in irgendeiner Weise durch sein Tun verengt. Die zu respektierende Freiheit ist danach die Freiheit von einer Verengung offenstehender Handlungsalternativen durch andere dazu, zwischen beliebigen Handlungsalternativen zu wählen.

Diese Form negativer Freiheit reicht bereits weiter als das, was sonst häufig unter negativer Freiheit verstanden wird, als die Freiheit nur von Zwang etwa, zwischen beliebigen Handlungsalternativen zu wählen.<sup>181</sup> Dennoch hat es mit dieser Form von Freiheit noch nicht sein Bewenden. Person A läßt Person B in höherem Maße am Maßstab der Ungebundenheit orientiert zwischen B offenstehenden Handlungsalternativen wählen, wenn sie die Alternativen, die B offenstehen, nicht nur nicht verengt, sondern darüber hinaus erweitert, wenn sie B also auch zwischen solchen Alternativen wählen läßt, die B nur mit As Zutun offenstehen. Soll A also B über dessen Handeln weitestmöglich selbst entscheiden lassen, gehört zu diesem

---

<sup>181</sup> So etwa der Begriff der negativen Freiheit bei v. Hayek (1983), 25 ff.; für einen weiteren Begriff negativer Freiheit demgegenüber Sterba (1978), 119.



weitestmöglichen Entscheiden auch die Erweiterung der Handlungsalternativen Bs durch A. Danach sind mit den offenstehenden Alternativen in der angegebenen Norm auch solche Alternativen gemeint, die dem Einzelnen nur durch das Zutun anderer offenstehen. Demnach ist eine gleiche, dabei möglichst weitgehende Freiheit aller anzustreben, die nicht nur die Freiheit von einer Verengung gegebener Handlungsalternativen durch ein positives Tun ist, sondern ebenso eine Freiheit von einem Unterlassen, dem Unterlassen einer möglichen Erweiterung der gegebenen Handlungsalternativen durch andere Personen.

#### 4. Zur Tauglichkeit der Freiheit der offenen Möglichkeiten als Handlungsmaßstab

Gibt eine derart weit gefaßte Form von Freiheit überhaupt einen tauglichen Handlungsmaßstab ab? Zunächst gilt folgendes: Hat Person A die Wahl, die Alternativen von Person B zu erweitern oder nicht zu erweitern und gibt es keinen Grund, der gegen diese Erweiterung spricht, oder sieht man von solchen Gründen ab, ist es begründet, die Alternativen Bs zu erweitern. Wenigstens insoweit ist der weite Freiheitsbegriff für die Handlungsrechtfertigung nicht ohne jede Aussagekraft. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die fragliche Alternative, gegen deren Eröffnung nichts spricht, trivial oder in irgendeinem Sinne besonders wichtig ist. Auch die Entscheidung, eine wichtige statt – etwa aus einer Laune heraus – eine triviale Alternative zu ergreifen, ist eine Wahl, die der andere selbst treffen können soll. Allerdings ist ebenso richtig, daß es kaum eine Situation gibt, in der sich nicht irgendein relevanter Grund gegen die Eröffnung einer bestimmten Handlungsalternative finden läßt. Das gleiche gilt für Gründe dafür, eine bestimmte Alternative zu ver-

engen. Gründe dieser Art mögen sich beispielsweise daraus ergeben, daß die Erweiterung der Alternativen des einen es faktisch ausschließt, die Alternativen des anderen zu erweitern oder nicht zu verengen. Oder solche Gründe ergeben sich einfach aus der allgemeinen Erwägung, daß es der Verwirklichung gebundener Motive hinderlich ist, wenn der Einzelne ständig darauf acht haben muß, welche noch so trivialen Alternativen er verengen oder anderen eröffnen könnte.

Finden aber auch Gründe gegen die Erweiterung oder für die Verengung bestimmter Handlungsalternativen anderer Personen Berücksichtigung, scheint der Maßstab gleicher, dabei möglichst weitgehender Freiheit der offenen Möglichkeiten kaum geeignet zu sein, eine brauchbare Handlungsorientierung zu liefern. Tatsächlich gibt er für sich allein genommen noch keinen zureichenden Handlungsmaßstab ab. Das gilt für den oben angesprochenen weiten Freiheitsbegriff ebenso wie für die engere, negative Fassung. Die einzelnen Personen verengen im gesellschaftlichen Handeln ständig in unübersehbar vielfältiger Weise Handlungsmöglichkeiten verschiedener Personen oder unterlassen es, Alternativen anderer zu erweitern. Schon wer sein Auto irgendwo am Straßenrand parkt, tut dies, indem er anderen die Möglichkeit dazu nimmt, etwas an dieser Stelle abzustellen. Normen sind erforderlich, die angeben, wie die Handlungsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Personen zu verteilen sind, welche Alternativen der Einzelne verengen oder eröffnen soll oder darf und auf welche er überhaupt acht haben muß. Dazu müssen die unabsehbar vielen Alternativen bzw. Eingriffe in Alternativen gewichtet, muß zwischen mehr und weniger wichtigen Alternativen unterschieden werden. Der Maßstab der Freiheit der offenen Möglichkeiten verhilft für sich genommen nur dann zu einer Handlungsorientie-

rung, wenn sich aus diesem Maßstab bereits Kriterien dafür ergeben, die Verengung oder Eröffnung welcher Alternativen wichtig oder weniger wichtig ist.

Was können das aber für Kriterien sein, wenn der wesentliche Gedanke, der der Freiheit der offenen Möglichkeiten zugrunde liegt, gerade der ist, andere zwischen *beliebigen*, nicht nur zwischen bestimmten besonders ausgezeichneten Alternativen wählen zu lassen? Teils wird vorgeschlagen, Alternativen danach zu gewichten, wie viele weitere Alternativen die Wahl dieser Alternativen eröffnet bzw. ihr Ausschluß versperrt, und Eingriffe in Alternativen nach der Zahl der versperrten Handlungsmöglichkeiten zu bewerten.<sup>182</sup> Solche rein quantitativen Kriterien haben für sich genommen jedoch allenfalls marginale Bedeutung. Andernfalls ergäben sich abwegige Konsequenzen. Beispielsweise hätte sonst das Versperren der Alternative, an einem Zahlenlotto teilzunehmen, das den Teilnehmern die Wahl zwischen Millionen von Zahlenkombinationen läßt, schon wegen dieser Millionen abgeschnittener Wahlmöglichkeiten immenses Gewicht.<sup>183</sup>

Ein anderer denkbarer Weg, der Freiheit der offenen Möglichkeiten schärfere Konturen zu verleihen, ist der, bestimmten Freiheitshindernissen ein besonderes Gewicht beizumessen, insbesondere der Verengung von Handlungsalternativen anderer durch Zwang. Doch selbst wenn sich aus dem Freiheitsmaßstab das besondere Gewicht dieser Form der Verengung von Handlungsalternativen ergäbe, wäre damit noch keine zureichende Handlungsorientierung gewonnen. Ist der Grundgedanke der, andere weitestmöglich über die ihnen offenstehenden Handlungsmöglichkeiten selbst entscheiden zu lassen,

---

<sup>182</sup> So Feinberg (1980), 36 ff.

<sup>183</sup> Vgl. auch die Kritik an Kriterien dieser Art bei Taylor (1985), 218 f.

sind auch andere Formen der Verengung von Handlungsmöglichkeiten relevant als die Verengung durch Zwang. Für deren Gewichtung gibt das Zwangsmoment nichts her, ebensowenig für die Frage, wie verschiedene Formen der Erweiterung von Handlungsalternativen zu gewichten sind. Davon abgesehen setzen bereits die Definition von Zwang und die Gewichtung verschiedener Formen von Zwang Kriterien voraus, die sich nicht allein aus dem Maßstab der Freiheit der offenen Möglichkeiten ergeben. Als Beispiel sei hier nur die Zwangsdefinition v. Hayeks angeführt: „Unter Zwang wollen wir eine solche Veränderung der Umgebung oder der Umstände eines Menschen durch jemand anderen verstehen, daß dieser, um größere Übel zu vermeiden, nicht nach seinem eigenen zusammenhängenden Plan, sondern im Dienste der Zwecke des anderen handeln muß.“<sup>184</sup> Damit, daß v. Hayek auf das Herbeiführen der Alternative größerer „Übel“ abstellt, gewichtet er eine bestimmte Form der Einflußnahme auf die Wahlmöglichkeiten anderer nach einem Kriterium, das sich jedenfalls nicht *allein* aus dem Gedanken der Freiheit ergibt, zwischen beliebigen Alternativen zu wählen.

### *B. Prinzipien der Beförderung von Chancen zur Motiverfüllung*

Die eben angestellten Überlegungen haben ergeben, daß das Gebot, auf gleiche, dabei möglichst weitgehende Freiheit der offenen Möglichkeiten aller hinzuwirken, für sich genommen noch keine zureichende Handlungsorientierung liefert. Deswegen ist diese Norm für die Orientie-

---

<sup>184</sup> v. Hayek (1983), 27.

rung des Handelns aber noch nicht ohne Belang. Vielmehr hat sie die Eigenart, ihre ganze Bedeutung als Handlungsmaßstab erst in Kombination mit anderen Maßstäben zu entfalten.<sup>185</sup> In ihrer wesentlichen Funktion ist sie weniger als direkt handlungsorientierende Norm anzusehen denn als eine Norm, die gebietet, zusammen mit einem anderen Maßstab, dessen Beachtung die Freiheit der offenen Möglichkeiten berührt, einen kombinierten Maßstab zu bilden. Danach ist es geboten, die Freiheit der offenen Möglichkeiten indirekt, bei der Anwendung und Gewichtung dieses kombinierten Maßstabs zur Geltung zu bringen. Ein Maßstab, mit dem sich das Freiheitsgebot kombinieren läßt, ist das Gebot der Verwirklichung der gebundenen Motive aller.

### 1. Der Begriff der Chance zur Motiverfüllung

Wer auf die Verwirklichung der gebundenen Motive aller hinwirkt, hat dabei der Freiheit der offenen Möglichkeiten der Beteiligten Rechnung zu tragen. Wenn er auf die Erfüllung der Motive anderer Einfluß nimmt, soll er dies in einer Weise tun, die die Entscheidung, ob und wie die Motive des Betroffenen erfüllt werden, weitestmöglich dem Betroffenen überläßt. Derjenige Begriff, mit dem sich diese Verknüpfung zwischen dem Freiheitsgebot und dem Maßstab der Motiverfüllung am besten zum Ausdruck bringen läßt, ist der Begriff der „Chance“ oder der „Gelegenheit“.

Es ist vorgeschlagen worden, den Begriff der Gelegenheit (opportunity) wie den Freiheitsbegriff als dreistellige Re-

---

<sup>185</sup> Vgl. auch Alexy (1985), 321 ff., der von einer „formal-materialen“ Freiheitskonzeption ausgeht. Nach dieser Konzeption ist negative Freiheit als Wert an sich zu behandeln, bestimmt sich ihr Gewicht im konkreten Fall aber auch anhand weiterer, materialer Prinzipien.

lation zu analysieren.<sup>186</sup> Danach besteht dann eine Gelegenheit, wenn sich ein Einzelner oder eine Mehrzahl von Personen in einer Lage befinden, in der sie, wenn sie dies wählen, einen angestrebten oder erstrebenswerten Sachverhalt verwirklichen können, ohne daß bestimmte Hindernisse der Verwirklichung dieses Sachverhalts entgegenstehen.<sup>187</sup> Die dreistellige Relation ist die zwischen einem oder mehreren Handelnden, einem angestrebten oder erstrebenswerten Sachverhalt und einem oder mehreren Hindernissen, die der Verwirklichung dieses Sachverhalts entgegenstehen. Eine Gelegenheit ist danach genau genommen ein spezieller Typ von Freiheit. Im einzelnen werden noch weitere, mehr oder weniger enge Bedingungen dafür genannt, daß eine Gelegenheit gegeben ist. So wird die Bedingung angeführt, daß die Verwirklichung des Zielsachverhalts weder sicher sein noch ihr ein unüberwindliches Hindernis entgegenstehen darf<sup>188</sup> oder daß die Zielerreichung mit einer Anstrengung von seiten des Handelnden verbunden sein muß.<sup>189</sup>

Hier interessiert vor allem die Verbindung zweier Kennzeichen des Begriffs der Gelegenheit: daß jemand dann, wenn er dies wählt, mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit, ungehindert von bestimmten Hindernissen, ein bestimmtes Ziel erreichen kann und daß die Zielerreichung von seiner Wahl zwischen mehreren Handlungsalternativen abhängt. Ist das Ziel, um das es geht, mit der Erfüllung gebundener Motive verbunden,

---

<sup>186</sup> Siehe dazu Campbell (1974/1975), 51 ff.; Westen (1985), 837 ff.

<sup>187</sup> Spezialfälle einer solchen Gelegenheit sind Gelegenheiten in Situationen des Wettbewerbs um ein knappes Gut, dazu etwa Green (1989), 5 ff.

<sup>188</sup> Westen (1985), 839 ff.

<sup>189</sup> Campbell (1974/1975), 55 ff. Nach Lloyd-Thomas (1977), 388, muß eine Gelegenheit in irgendeinem Sinne gut, positiv zu bewerten sein; anders Green (1989), 10.

vereinigt der Begriff der Gelegenheit das Element der Motiverfüllung mit dem Element der Wahl zwischen Handlungsalternativen. Er eignet sich daher in besonderer Weise für eine Kombination des Freiheits- mit dem Motiverfüllungsmaßstab.

Aus diesem Grunde soll im folgenden der Begriff der Gelegenheit und der Chance im weiteren Sinne zur Motiverfüllung verwandt werden. Dabei umfaßt der Begriff der Chance im weiteren Sinne Gelegenheiten sowie gleich näher zu bestimmende Chancen im engeren Sinne.<sup>190</sup> Von einer Gelegenheit zur Motiverfüllung soll dann die Rede sein, wenn sich eine oder eine Mehrzahl von Personen in folgender Lage befinden: Ihnen steht eine Handlungsalternative in Gestalt eines positiven Tuns offen, bei deren Ergreifen es wenigstens aus der Sicht des Handelnden wahrscheinlicher – im Grenzfall sicher – ist als bei Nichtergreifen der Alternative, daß ein bestimmter Zweck verwirklicht wird. Unter Zwecken sollen in diesem Zusammenhang Sachverhalte verstanden werden, deren Verwirklichung mit Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit die Erfüllung der gegenwärtigen oder zukünftigen gebundenen Motive des Handelnden befördert<sup>191</sup> oder deren Verwirklichung dem Handelnden größere Handlungsspielräume bei der Erfüllung seiner Motive eröffnet. Neben dieser Alternative steht dem Handelnden noch mindestens eine Alternative offen, bei deren Wahl der Handelnde den Zweck wenigstens aus seiner Sicht nicht oder weniger effektiv oder in geringerem Maße als durch Ergreifen der erstgenannten Alternative verwirklicht. Bei

---

<sup>190</sup> Der Begriff der Chance wird hier also nicht einfach mit „Glücksfall“, oder „gute Aussicht“ gleichgesetzt wie etwa bei Starck (1982), 70.

<sup>191</sup> Vgl. auch die Verknüpfung des Begriffs der Chance mit einem „Recht auf Glück“ bei Scholler (1969), 16 ff.

einer Gelegenheit handelt es sich demnach um ein Bündel von Handlungsalternativen.

Derjenige, der den Begriff der Gelegenheit verwendet, kann auf die Abwesenheit bestimmter Hindernisse für die Zweckerreichung Bezug nehmen, beispielsweise auf die Abwesenheit ökonomischer Hindernisse, die der Verwirklichung des Zwecks einer bestimmten Ausbildung entgegenstehen, wenn es um Ausbildungsgelegenheiten geht. Dabei kann er zugleich offenlassen bzw. von der Frage absehen, ob andere Hindernisse der Zweckverwirklichung entgegenstehen, z. B. fehlendes Talent oder Krankheit. Die Alternative und Wahrscheinlichkeit der Zweckverwirklichung, die nach dem Gesagten Voraussetzung für das Vorliegen einer Chance ist, ist dann genaugenommen eine Alternative und Wahrscheinlichkeit, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben ist, unter der Voraussetzung beispielsweise, daß bestimmte Talente und Fähigkeiten vorhanden sind. Daneben ist es auch möglich, Hindernisse nicht näher zu spezifizieren und auf das Fehlen jedes unüberwindlichen Hindernisses oder jedes Hindernisse zu verweisen, das der Zielerreichung mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit entgegensteht.

Chancen oder Aussichten einer Person im engeren Sinne zeichnen sich dadurch aus, daß die Zweckerreichung auch ohne das positive Tun des Handelnden sicher oder wenigstens ebenso wahrscheinlich ist wie mit seinem Zutun. Weiter läßt sich dann zwischen Situationen unterscheiden, in denen der Handelnde überhaupt keinen Einfluß auf die Zweckerreichung hat und solchen, in denen er diese be- oder verhindern kann. Auch die Chance, eine Gelegenheit zu erhalten, ist als Spezialfall einer Chance im engeren Sinne denkbar.



## 2. Zwei Prinzipien der Beförderung von Chancen zur Motiverfüllung

Verwendet man den Begriff der Chance in der eben angegebenen Weise, ergibt die Kombination des Freiheitsmaßstabes mit dem der Motiverfüllung das Gebot, auf die Beförderung der Chancen zur Motiverfüllung aller hinzuwirken. Daran schließt sich zugleich folgende Frage an: Wie ist zu entscheiden, wenn zwischen der Erweiterung oder Verengung von Chancen verschiedener Personen gewählt werden muß? Sollen alle gleiche Chancen auf möglichst hohem Niveau haben oder kommt es allein auf die Erweiterung der Chancen aller in ihrer Gesamtheit an? Nach dem oben Gesagten entspräche der Gleichheitsmaßstab dem Maßstab der gleichen Freiheit aller, zwischen beliebigen Handlungsalternativen zu wählen. Der auf eine Gesamtbetrachtung abstellende Maßstab entspräche demgegenüber dem Gebot, die Motiverfüllung aller in ihrer Gesamtheit zu maximieren. Wäre das Gebot, die Chancen zur Motiverfüllung zu befördern, lediglich aus einem der kombinierten Maßstäbe abgeleitet, wäre ausschließlich der in diesem Maßstab enthaltene Verteilungsmaßstab zu beachten. Das Gebot der Chancenbeförderung ergab sich jedoch aus einer Kombination beider Maßstäbe. Beide müssen bei der Einflußnahme auf die Chancen anderer Berücksichtigung finden. Dem läßt sich am besten dadurch Rechnung tragen, daß zwischen zwei verschiedenen *prima facie*-Normen der Chancenbeförderung unterschieden wird. Nach der einen ist es geboten, auf gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen zur Motiverfüllung aller hinzuwirken.<sup>192</sup> Die andere gebietet,

---

<sup>192</sup> Zur Präziserungsbedürftigkeit der Wendung „gleiche, dabei möglichst weitgehende“ siehe oben Anm. 176.

die Chancen zur Motiverfüllung aller in ihrer Gesamtheit zu maximieren.

Daß beide Verteilungsmaßstäbe Berücksichtigung verdienen und nicht etwa nur der Maßstab gleicher, dabei möglichst weitgehender Chancen, läßt sich anhand von Beispielen extremer Wahlsituationen intuitiv besonders deutlich machen: Man stelle sich beispielsweise eine Situation vor, in der nur die Wahl zwischen folgenden Alternativen besteht: Nach der einen Alternative werden die Chancen des am Schlechtestgestellten in geringem Maße verschlechtert und die Chancen Millionen anderer erheblich Bessergestellter stark erweitert. Nach der anderen Alternative wird die Verschlechterung der Chancen des am Schlechtestgestellten vermieden und werden dessen Chancen geringfügig erhöht. Dafür sinken die Chancen Millionen anderer auf das niedrige Niveau der Chancen des am Schlechtestgestellten herab. Wäre allein der Gleichheitsmaßstab maßgeblich, wäre die zweite Alternative vorzuziehen, ein intuitiv kaum einleuchtendes Ergebnis.

### 3. Die Gewichtung der Chancen zur Motiverfüllung

Nach jedem der genannten Prinzipien ist es unverzichtbar, bei der Entscheidung darüber, welche Chancen befördert werden sollen, zu berücksichtigen, ob eine Chance mehr oder weniger gewichtig ist als eine andere. Das Gewicht der Chance zur Motiverfüllung einer bestimmten Person hängt im wesentlichen von zwei Komponenten ab: Nach der einen Komponente ist die Chance einer bestimmten Person um so wichtiger, je wichtiger das Ziel ist, zu dessen Erreichen eine Chance besteht, und je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß die Person das Ziel erreichen kann. Die Wichtigkeit des Ziels hängt wiederum davon ab, in

welchem Maße die Verwirklichung des Ziels die Erfüllung der gegenwärtigen und zukünftigen gebundenen Motive des Betreffenden, in ihrer Gesamtheit betrachtet, befördert. Dieses Gewichtungskriterium wirft eine Reihe von Fragen auf. So gibt es Gründe, der Erfüllung einiger gebundener Motive keinen Einfluß darauf einzuräumen, ob ein Ziel wichtiger oder weniger wichtig ist. Man denke etwa an Motive, die dem Ideal der Ungebundenheit direkt entgegengesetzt sind, ein Motiv in Richtung darauf etwa, andere zu unterjochen. Auch wirft der für die Gewichtung der Chancen verschiedener Personen unverzichtbare Vergleich Schwierigkeiten auf, ob und in welchem Umfang die Erfüllung der Motive der Person A bei Verwirklichung eines bestimmten Zwecks in höherem Maße befördert wird als die Erfüllung der Motive der Person B bei Verwirklichung dieses oder eines anderen Zwecks. Fragen der Ermittlung von Nutzenniveaus und des interpersonellen Nutzenvergleichs stellen sich.<sup>193</sup> Die grundsätzlichen Schwierigkeiten interpersonellen Nutzenvergleichs reduzieren sich allerdings dann, wenn der Vergleichende gar nicht den Anspruch erhebt, reine Tatsachenurteile zu fällen, sondern wenn er eine Abschätzung zu moralischen Zwecken vornimmt und sich dabei auch wesentlich auf Wertungen stützt.<sup>194</sup> Um eben eine solche Abschätzung zu moralischen Zwecken geht es bei der Konkretisierung des Maßstabs der Ungebundenheit. Solchen und ähnlichen Fragen kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Zu der eben genannten Gewichtungskomponente tritt

---

<sup>193</sup> Zur Diskussion der Probleme interpersonellen Nutzenvergleichs siehe näher Trapp (1988), 486 ff. m. w. Nachw.

<sup>194</sup> Vgl. dazu Trapp (1988), 506 f., der kardinalen interpersonellen Nutzenvergleichen zu moralischen Zwecken einen Status zwischen reinen Tatsachen- und Werturteilen zuschreibt.

noch eine weitere hinzu, die im folgenden Entscheidungskomponente heißen soll. Danach ist die Chance einer Person um so gewichtiger, in je größerem Umfang sie dem Betroffenen die Wahl läßt, ob, wieweit und auf welche Weise der betreffende Zweck verwirklicht und wie er konkretisiert wird. Die Entscheidung über die Konkretisierung des Zweckes ist insbesondere bei abstrakt umschriebenen Zwecken bedeutsam. So hängt das Gewicht der Chance, ein Studium zu absolvieren, wesentlich davon ab, ob der Einzelne den Zweck des Studierens selber konkretisieren, d. h. selbst wählen kann, was er studiert. Ob eine Chance nach der zweiten Komponente mehr oder weniger gewichtig ist, bestimmt sich dabei nicht allein nach der Zahl der offenstehenden Alternativen, sondern auch nach deren Gewicht. Dieses hängt wiederum von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise davon, ob und in welchem Maße die Wahl der betreffenden Alternative der Erfüllung der Motive des Betroffenen insgesamt oder wenigstens der Erfüllung einiger wesentlicher Motive zu- oder abträglich ist, ferner davon, ob dies auch aus der Sicht des Betroffenen so zutrifft. Beispielsweise ist die Chance zu studieren unter sonst gleichen Umständen gewichtiger, wenn die Wahl zwischen zwei Studiengängen besteht, die beide den Neigungen und den Fähigkeiten des Betroffenen in hohem Maße entsprechen und wenn auch der Betroffene dies so sieht, als wenn nur einer der beiden zur Wahl stehenden Studiengänge tatsächlich oder aus der Sicht des Betroffenen dessen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Entsprechend ist die Alternative, einen Zweck nicht zu verwirklichen, weniger wert, wenn ihre Wahl mit einer erheblichen Verschlechterung der Chancen zur Motiverfüllung verbunden ist. Dennoch sind auch solche Alternativen, deren Wahl tatsächlich oder aus der Sicht des Betroffenen unklug wäre, nicht ohne jedes Gewicht, ins-

besondere dann nicht, wenn sie aus der Sicht des Betroffenen zur Erfüllung wenigstens einiger Motive führen. Daher sind paternalistische Zwangsmaßnahmen, die den Einzelnen zu klugem Handeln zwingen und vor einer Schädigung seiner selbst bewahren sollen, nur mit gewichtigen Gründen zulässig.<sup>195</sup>

Festzuhalten bleibt, daß die Gewichtung verschiedener Chancen zur Motiverfüllung keine mechanische Angelegenheit ist, sondern eine Vielzahl von Wertungen erfordert, die den Maßstab der Motiverfüllung und den Freiheitsmaßstab zur Geltung bringen. Beide Maßstäbe finden dabei nur indirekt Berücksichtigung, nämlich bei der Gewichtung der Chancen nach den genannten Gewichtungskomponenten. Sie werden nicht direkt abwägend zueinander ins Verhältnis gesetzt. Auf diese eigentümliche Art der Verschmelzung der Maßstäbe wird noch einzugehen sein.<sup>196</sup>

#### 4. Gleichheit der Chancen

Neben den eben angesprochenen allgemeinen Problemen der Gewichtung von Chancen zur Motiverfüllung wirft die Frage besondere Schwierigkeiten auf, wann alle über gleiche Chancen im Sinne des genannten Prinzips der Chancenbeförderung verfügen. Die Chancen verschiedener Personen können in verschiedenen Hinsichten gleich sein: Sie können im Hinblick auf einen bestimmten Zweck, dessen Gewicht, die Wahrscheinlichkeit, mit der er sich erreichen läßt, das Fehlen bestimmter Hindernisse oder im Blick auf den Handlungsspielraum und die Alter-

---

<sup>195</sup> Zur Paternalismuskussion siehe näher Sartorius (1983); Garzón Valdés (1987), 273 ff.

<sup>196</sup> Siehe unten S. 270 f.

nativen gleich oder ungleich sein, die mit der Chance verbunden sind. Für gleiche Chancen, wie sie das genannte Prinzip fordert, kommt es zunächst auf den allgemeinen Zweck der weitestmöglichen Erfüllung der Motive des Einzelnen in ihrer Gesamtheit an. Es kommt also darauf an, daß jedermann ein gleiches Niveau an Erfüllung seiner Motive in ihrer Gesamtheit erreichen kann. Damit allein ist aber noch keine Gleichheit der Chancen zur Motiverfüllung umschrieben. Das Gewicht solcher Chancen hängt ja nach der Entscheidungskomponente der Gewichtung noch von den Wahlmöglichkeiten ab, die mit der Chance verbunden sind. Ob verschiedene Personen die gleiche allgemeine Chance haben, ihre Motive in ihrer Gesamtheit zu erfüllen, hängt danach auch von den Handlungsspielräumen ab, die mit den Möglichkeiten zur Motiverfüllung verbunden sind. Dabei geht es nicht darum, daß jeder die gleichen Handlungen vollführen kann, sondern darum, jedem als gleichgewichtig bewertete Wahlmöglichkeiten einzuräumen. Hinzu kommt, daß ein Mehr an Wahlmöglichkeiten unter Umständen ein Weniger an Motiverfüllung ausgleichen kann und umgekehrt. Gleiche Chancen zur Motiverfüllung im Sinne des angegebenen Prinzips heißt also: Jeder hat eine unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und des Ausmaßes der Motiverfüllung und unter Berücksichtigung der Entscheidungskomponente gleich gewichtete allgemeine Chance, seine gebundenen Motive in ihrer Gesamtheit zu befördern bzw. ein unter Berücksichtigung der Gewichtungskomponenten gleich gewichtetes Bündel von konkreten Chancen zur Motiverfüllung. Damit wird deutlich, daß das Prinzip gleicher Chancen weniger den Charakter einer konkreten Handlungsanweisung hat als den eines regulativen Prinzips, zu dessen Konkretisierung eine Vielzahl weiterer, teils schwieriger Wertungen nötig sind.

Alle für das Ausmaß der Gleichheit der Chancen zur Motiverfüllung aller relevanten Faktoren zu berücksichtigen und gegeneinander zu gewichten ist praktisch nicht möglich. Wäre allein dies geboten, würde das Gebot, auf gleiche Chancen aller hinzuwirken, praktisch leerlaufen. Soll dies vermieden werden, muß auch die partielle Herstellung von Gleichheit, d. h. die Herstellung gleicher Chancen in begrenzten Bereichen und in begrenzten Hinsichten, als wenigstens teilweise Erfüllung dieses Gebots Anerkennung finden und wenigstens prima facie geboten sein können.<sup>197</sup> Beispielsweise ist es geradezu ein Grundgedanke der Verteilungsgerechtigkeit, daß die Einräumung gleicher Chancen in näher bestimmten Hinsichten auch dann geboten sein kann, wenn ungewiß ist, welche Chancen die Betroffenen in anderen Bereichen und anderen Hinsichten haben oder ob nicht bei einer idealen Berücksichtigung aller relevanten Faktoren die Bevorzugung einiger der Gleichbehandelten angebracht wäre. Andernfalls wären Gesichtspunkte der Verteilungsgerechtigkeit – etwa bei der Verteilung von Chancen in Gestalt von Vorteilen unter eine Mehrzahl von Personen – praktisch weitgehend bedeutungslos. Denn welche Chancen zur Motiverfüllung die Beteiligten in anderen Bereichen und in den einzelnen Abschnitten ihres Lebens haben, hängt von Herkunft, Talenten, Glücks- und Unglücksfällen und vielen anderen Faktoren ab, die der Verteilende nicht oder nur in geringem Umfang überblicken kann. Wenn es in einer solchen Verteilungssituation also geboten ist, Erwägungen der Gleichheit von Chancen zur Motiverfüllung

---

<sup>197</sup> Trifft das zu, gehen Argumentationen wie die von Leisner (1980), 149 ff., ihrem Ansatz nach fehl, in denen der Ausgleich von Benachteiligungen, die sich aus der sozialen Herkunft ergeben, mit dem Argument abgelehnt wird, ein solcher Ausgleich sei willkürlich, da andere Ungleichheiten nicht ausgeglichen würden.

Rechnung zu tragen, dann in einer Weise, die keine ideale Berücksichtigung aller Faktoren voraussetzt, in der Form beispielsweise, daß der Vorteil zu gleichen Teilen verteilt werden soll, wenn sich keine Gründe für eine Ungleichverteilung finden lassen.<sup>198</sup>

Im Blick auf welche konkreten Chancen und in welchen Hinsichten es geboten ist, gleiche Chancen herzustellen, läßt sich nicht abstrakt beantworten, sondern nur im Blick auf die einzelnen Lebensbereiche und die jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse. Dabei wird der Rückgriff auf praktische Vernunftintuitionen, wie sie unten noch näher beschrieben werden,<sup>199</sup> unverzichtbar sein. Im einzelnen kann Fragen der Konkretisierung des Gleichheitsmaßstabes hier nicht weiter nachgegangen werden. Nur auf einen wichtigen Faktor bei der Verteilung von Chancen sei noch hingewiesen, der mit dem Gebot, auf gleiche Freiheit aller hinzuwirken, in Zusammenhang steht.

Ist es geboten, andere über ihr Handeln selbst entscheiden zu lassen, korrespondiert dem eine Sichtweise, die das Handeln des Einzelnen nicht wie ein Naturereignis oder ein von der handelnden Person gelöstes Geschehnis behandelt, sondern die die Handlungen dem Einzelnen grundsätzlich als dem Urheber dieser Handlungen zurechnet. Nach dieser zurechnenden Sichtweise ist gefordert, daß es für die Verteilung und den Ausgleich zwischen den Chancen verschiedener Personen nicht gleichgültig ist, auf welche Weise und mit welchen Folgen der Einzelne die eigenen Chancen nutzt oder auf die Chancen

---

<sup>198</sup> Allgemeiner formuliert ist an eine Gleichverteilungspräsumtion zu denken, nach der dann, wenn sich keine Gründe für eine Ungleichverteilung von Vorteilen bzw. Lasten anführen lassen, diese gleichzuverteilen sind. Skeptisch gegenüber Präsumtionen dieser Art Weinberger (1987), 487, mit allerdings wenig überzeugenden Gegenbeispielen.

<sup>199</sup> Siehe dazu unten S. 251 ff.



anderer Personen einwirkt. Vielmehr hat der Einzelne unter näher festzulegenden Bedingungen in näher festzulegender Weise für die negativen Folgen seiner Handlungswahl einzustehen bzw. sind ihm die positiven Folgen seiner Wahl als Verdienst zuzurechnen. Das hat weitreichende Konsequenzen. So liegt darin ein eigenständiger Grund für zahlreiche „Gerechtigkeitsgedanken“. Beispielsweise liegt darin ein Grund für näher zu bestimmende Pflichten des Ausgleichs und des Ersatzes von Schäden, die anderen durch die eigene Lebensführung entstehen, ein Grund, der nicht nur aus Erwägungen der ökonomischen Effizienz oder der Maximierung des Nutzens aller hergeleitet ist. Obendrein folgt daraus, daß bei der Verteilung von Chancen und dem Ausgleich von Benachteiligungen grundsätzlich auch ein Verdienstoffaktor zu berücksichtigen ist. Danach ist also auch zu fragen, wieweit geringere Chancen für einen bestimmten Zeitpunkt darauf beruhen, daß der Betreffende frühere Chancen nicht genutzt hat. Die Berücksichtigung dieses Verdienstoffaktors setzt dabei nicht den positiven Nachweis in einer Determinismuskussion voraus, daß das Handeln des Einzelnen nicht durch gesellschaftliche oder andere Faktoren vollständig determiniert ist. Der Verzicht auf einen solchen positiven Nachweis ist das Korrelat dazu, daß der Einzelne, wie oben angesprochen wurde, auch ohne den positiven Nachweis in einer Determinismuskussion behandelt werden soll, als sei er grundsätzlich jederzeit in der Lage, sich vom Vernunftmotiv bestimmen zu lassen. Das Prinzip auf gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen zur Motiverfüllung aller hinzuwirken, ist danach zu ergänzen: Maßstab ist eine durch die zurechnende Sichtweise modifizierte Gleichheit der Chancen.

### *C. Der Maßstab gleicher Chancen zweiter Stufe*

Die eben angestellten Überlegungen stützten sich auf den Gedanken, daß der Einzelne über die Erfüllung seiner gebundenen Motive weitestmöglich selbst entscheiden können soll. Sie beziehen sich damit auf einen nur begrenzten Entscheidungsbereich, den Bereich der Entscheidung über die Erfüllung der eigenen gebundenen Motive. Damit ist der Anwendungsbereich des Maßstabs der Freiheit der offenen Möglichkeiten jedoch noch nicht erschöpft. Nach ihm soll der Einzelne nicht nur im Blick auf die eigenen Motive selbst wählen können, sondern auch im Blick darauf, wie die Ordnung des Zusammenlebens mit anderen Personen nach moralischen, also anderen als Klugheitsmaßstäben, zu gestalten ist. Es geht um die Gelegenheit des Einzelnen, selbst mitzuentcheiden, ob die Ordnung des Zusammenlebens nach moralischen Normen gestaltet wird, nach welchen und wie diese angewendet werden. Dabei ist zu unterscheiden: zwischen der Mitentscheidung im Blick auf andere moralische Normen als die Norm der gleichen, dabei möglichst weitgehenden Freiheit der offenen Möglichkeiten und zwischen der Mitentscheidung im Blick auf die Anwendung eben dieser Norm. Im folgenden soll es zunächst nur um die erstgenannte Entscheidungsrichtung gehen. Um die Mitentscheidung im Blick auf die Anwendung der Freiheitsnorm soll es dagegen nur indirekt und insoweit gehen, als diese Freiheitsnorm in den obengenannten Normen der Beförderung der Chancen zur Motiverfüllung zur Geltung kommt. Die damit in den Blick genommenen moralischen Maßstäbe, zu denen insbesondere die genannten Prinzipien der Beförderung der Chancen zur Motiverfüllung zählen, sollen im folgenden moralische Maßstäbe im engeren Sinne genannt werden.

Auch wenn es um das Selber-entscheiden-Können des Einzelnen im Bereich der Gestaltung des Zusammenlebens nach moralischen Maßstäben im engeren Sinne geht, liefert der Freiheitsmaßstab für sich genommen noch keine zureichende Handlungsorientierung, sondern erst in Kombination mit anderen Maßstäben. In diesem Bereich ist der Freiheitsmaßstab mit den moralischen Maßstäben im engeren Sinne zu kombinieren, insbesondere also mit den genannten Prinzipien der Beförderung der Chancen zur Motiverfüllung. Da diese Normen zu einem Teil aus dem Gebot, die Erfüllung der Motive aller zu maximieren, entwickelt sind, kommt es damit indirekt wiederum zu einer Kombination mit der Motiverfüllungsnorm. Diesmal bezieht sich die Kombination allerdings nicht mehr auf den Entscheidungsbereich der Motiverfüllung des Einzelnen, sondern auf den Bereich der Gestaltung des Zusammenlebens nach den moralischen Maßstäben im engeren Sinne.

Für die Beschreibung dessen, was sich aus dieser Kombination ergibt, bietet es sich abermals an, den Begriff der Chance zu verwenden. Es geht um Chancen zu einer gemessen an den moralischen Normen im engeren Sinne bestmöglichen Gestaltung des Zusammenlebens. Sie seien im folgenden Chancen zweiter Stufe genannt.

Die Zwecke um die es bei solchen Chancen geht, unterscheiden sich von den Zwecken der Chancen zur Motiverfüllung. Ihre Verwirklichung befördert nicht notwendig die Erfüllung der Motive des Handelnden, sondern führt gemessen an den moralischen Maßstäben im engeren Sinne zu einer Verbesserung der Verhältnisse des Zusammenlebens bzw. verhindert eine sonst drohende Verschlechterung. Das Gewicht des Zwecks hängt danach nicht lediglich von der Erfüllung der Motive des Einzelnen ab, sondern von dem Ausmaß der Verbesserung, zu dem die

Zweckverwirklichung gemessen an den moralischen Maßstäben im engeren Sinne führt. Das so verstandene Gewicht des Zwecks macht dann die eine Gewichtungskomponente der Gelegenheit aus. Für die andere Gewichtungskomponente, die Entscheidungskomponente, kommt es darauf an, in welchem Ausmaß die betreffende Person nach eigenem moralischen Urteil auf die Gestaltung des Zusammenlebens nach den moralischen Normen im engeren Sinne Einfluß nehmen kann. Dabei ist grundsätzlich auch die Alternative von Gewicht, einen moralisch gebotenen Zweck nicht zu verwirklichen. Der andere soll die Wahl der Verwirklichung dieses Zwecks ja selber treffen können. Chancen im engeren Sinne sind demgegenüber Aussichten einer Person darauf, daß die Ordnung, in der sie lebt, auch ohne eine eigene Einflußmöglichkeit gemessen an den moralischen Maßstäben im engeren Sinne eine Verbesserung erfährt.

Damit ergibt sich eine weitere Norm, die aus der Kombination des Maßstabs der Freiheit der offenen Möglichkeiten mit anderen moralischen Maßstäben im Blick auf die Entscheidung über die moralisch begründete Gestaltung des Zusammenlebens gewonnen ist: das Gebot, darauf hinzuwirken, daß alle gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen zweiter Stufe zu einer gemessen an den moralischen Maßstäben im engeren Sinne bestmöglichen Gestaltung des Zusammenlebens haben. Bei der Konkretisierung dieser Norm sind dann mehrere Begründungsebenen zu unterscheiden. Auf der ersten Ebene ist zu ermitteln, welche Gestaltung der Verhältnisse den moralischen Normen im engeren Sinne entspricht. Auf der zweiten Ebene ist der Freiheitsmaßstab zu berücksichtigen, nach dem der Einzelne selbst entscheiden können soll, ob und auf welche Weise die besagten moralischen Normen im engeren Sinne Anwendung finden. Das geschieht in der

Weise, daß die besagten Normen nicht mehr direkt Handlungsmaßstab sind, sondern indirekt über die Gewichtung der Chancen zweiter Stufe zur Geltung kommen.

#### *D. Der Maßstab gleicher Chancen dritter Stufe*

Eben ging es darum, daß der Einzelne bei der Anwendung der moralischen Normen im engeren Sinne mitentscheiden können soll. Dabei wurde ein weiterer, ebenfalls relevanter Anwendungsbereich des Maßstabs der Freiheit der offenen Möglichkeiten noch nicht berücksichtigt, der oben bereits zur Sprache kam: Nach dem Freiheitsmaßstab soll der Einzelne auch im Blick darauf selber wählen können, ob und in welcher Weise eben dieser Maßstab bei der Gestaltung des Zusammenlebens Anwendung findet, und zwar über den Bereich hinaus, in dem dies bereits nach dem Maßstab der Chancen zweiter Stufe gefordert ist. Dabei gibt es freilich Grenzen. So kann Person A Person B nicht darüber mitentscheiden lassen, daß sie diese überhaupt über irgendetwas mitentscheiden läßt. Indem sie Person B darüber mitentscheiden läßt, läßt sie Person B bereits ohne deren Entscheidung mitentscheiden. Auch kann es nach dem Freiheitsmaßstab geboten sein, Möglichkeiten, über seine Anwendung zu entscheiden, einzuschränken, insbesondere Möglichkeiten dazu, die gleiche Freiheit anderer zu mißachten. Grundsätzlich folgt jedoch aus dem Freiheitsmaßstab, daß der Einzelne in näher zu bestimmenden Grenzen auch über die Anwendung des Freiheitsmaßstabs selbst mitentscheiden können soll. Da dieser Maßstab in Kombination mit anderen Maßstäben anzuwenden ist, heißt das, daß der Einzelne über die Anwendung dieses Maßstabs in Kombination mit anderen Maßstäben mitentscheiden können soll. Dasjenige Gebot,

in dem der Freiheitsmaßstab im Blick auf Fragen der Gestaltung des Zusammenlebens mit anderen Maßstäben kombiniert ist, mit den moralischen Normen im engeren Sinne und – indirekt – mit dem Motiverfüllungsmaßstab, ist das genannte Gebot gleicher Chancen zweiter Stufe. Es geht also darum, daß der Einzelne auch über die Anwendung des Freiheitsmaßstabs mitentscheiden können soll, insoweit dieser in dem Gebot gleicher Chancen zweiter Stufe zur Geltung kommt.

Zur Beschreibung der Norm, die sich aus der Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes ergibt, läßt sich wiederum der Begriff der Chance verwenden. Gemeint sind Chancen zur bestmöglichen Gestaltung des Zusammenlebens, diesmal nicht nur an den moralischen Maßstäben im engeren Sinne gemessen, sondern gemessen an den moralischen Maßstäben im engeren Sinne in Kombination mit dem Freiheitsmaßstab. Der Zweck um den es bei solchen Chancen geht, zeichnet sich dadurch aus, daß seine Verwirklichung gemessen am Maßstab gleicher Chancen zweiter Stufe zu einer Verbesserung der Verhältnisse des Zusammenlebens führt bzw. eine Verschlechterung verhindert. Daraus ergibt sich das Gewicht der Chance dritter Stufe, was die erste Gewichtungskomponenten angeht. Nach der Entscheidungskomponente kommt es dann darauf an, wieweit der Handelnde nach eigenem Urteil auf die Gestaltung des Zusammenlebens nach dem angesprochenen Gebot gleicher Chancen zweiter Stufe Einfluß nehmen kann.

Daraus ergibt sich ein Gebot der Chancenmaximierung dritter Stufe: das Gebot, darauf hinzuwirken, daß alle gleiche, dabei möglichst weitgehende Chancen zu einer gemessen an dem Gebot der gleichen Chancen zweiter Stufe bestmöglichen Gestaltung des Zusammenlebens haben. Von den Moralnormen mit handlungsorientierender

Funktion, die aus dem Ideal des Maßstabs der Ungebundenheit abgeleitet sind und die das Zusammenleben der Individuen betreffen, ist diese Norm die oberste. Bei ihrer Konkretisierung sind drei Begründungsebenen zu durchlaufen: Die erste betrifft die Gestaltung der Verhältnisse nach den Moralnormen im engeren Sinne. Die zweite Ebene berücksichtigt den Gesichtspunkt des Mitentscheidens über die Anwendung der Moralnormen im engeren Sinne. Schließlich findet auf der darauf aufbauenden dritten Begründungsebene der Gedanke Berücksichtigung, daß der Einzelne auch über die Anwendung des Freiheitsmaßstabes in Kombination mit anderen Maßstäben und im Blick auf die verschiedenen Entscheidungsbereiche mitentscheiden können soll.

Daß nicht nur die erste, sondern auch die zweite und die dritte Begründungsebene relevant sind, daß der Einzelne also auch über die Gestaltung des Zusammenlebens nach moralischen Normen mitentscheiden können soll, hat bedeutsame Konsequenzen. So liegt es auf der Hand, daß dadurch prima facie-Normen besonderes Gewicht erhalten, die gebieten, jedem gleiche, dabei möglichst weitgehende Möglichkeiten der Partizipation an staatlichen Entscheidungsprozessen einzuräumen. Auch sind um so gewichtigere Gründe nötig, um jemanden zu einem den Moralnormen gemäßen Handeln zu zwingen, wenn es Gewicht hat, daß er über die Anwendung dieser Normen selbst mitentscheiden kann.

Im übernächsten Kapitel geht es darum, den Stellenwert abwägenden Denkens bei der Konkretisierung des Maßstabs der Ungebundenheit und der genannten Normen der Chancenbeförderung zu verdeutlichen. Vorher bedarf es aber noch einiger allgemeiner Überlegungen zur Konkretisierung des Maßstabs der Ungebundenheit.